

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ASAK Kabel-TV-Anschluss

§ 1. ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Kabelfernsehanschluss (nachfolgend „AGB KTV“ genannt) gelten für Neuverträge ab **01.04.2014** für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche von der **ASAK Kabelmedien GmbH, Feldgasse 1, 4840 Vöcklabruck**, (nachfolgend "ASAK" genannt) gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Kunde" genannt) im Rahmen der Versorgung mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen ("Programmpaket") über ihre Kabelfernsehanlage im ASAK-Kabelversorgungsgebiet erbracht werden.

1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen ASAK und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden AGB KTV und das jeweils gültige Tarifblatt geregelt.

1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen. Konsumenten schadet dies nur bei Kenntnis der Vollmachtsbeschränkung.

1.4 Die Anwendung von AGB des Kunden ist ausgeschlossen, sofern der Kunde Unternehmer ist. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten ASAK selbst dann nicht, wenn ASAK diesen nicht widerspricht. Für Geschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes ("Konsumenten") sind, gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen und Softwarebedingungen (beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs) in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2003 anwendbar.

§ 2. BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

2.1. Für die Nutzung aller digitalen Kabel-TV-Dienste der ASAK sind geeignete technische Einrichtungen (digitales Empfangsgerät inklusive Smartcard) erforderlich. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ASAK nur bei Nutzung eines ASAK Empfangsgerätes (Digitalbox-Set inklusive Smartcard bzw. bei fernsehintegrierten Empfangsgeräten auch CA-Modul), welche von ASAK oder bei von ASAK autorisierten Vertragshändlern zur Verfügung gestellt wird, die zugesicherte Funktionalität gewähren kann.

2.2 Das Vertragsverhältnis kommt aufgrund einer Anmeldung des Kunden und der Annahme seitens ASAK zustande. Die Annahme erfolgt im Zeitpunkt, in dem die Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung vom Betreiber vollständig betriebsfähig bereitgestellt wurde oder durch schriftliche Annahme durch ASAK.

2.3 ASAK ist berechtigt, bei der Anmeldung vom Kunden die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Meldezettels oder ähnliches zu verlangen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) zu Verlangen.

2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit der ASAK vereinbarten Termin eine bevollmächtigte Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.

2.5 Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2.6 ASAK ist berechtigt,

a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von ASAK festgelegter Form (z.B. Kautions, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;

b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertem Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverbände und Kreditinstitute etc.) zu überprüfen;

c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Kunde mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit ASAK im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird, oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außerordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für ASAK unzumutbar ist (z.B. Leistung außerhalb des ASAK-Versorgungsgebiets).

§ 3. VERTRAGSDAUER

3.1 Der Vertrag über Produkte mit Kabel-TV inklusive Kombiprodukten (KATi!, KAI, TEDI etc.) wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer oder zum Ablauf eines vereinbarten Kündigungsverzichts, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres, schriftlich aufgelöst werden, sofern laut Vertragsformular mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung wird im Zweifelsfall auf das Datum des Postaufgabestempels abgestellt. Aufgrund der von ASAK getätigten erheblichen Aufwendungen (erhebliche Anschlussinvestitionen, Installationsaufwand, Aufwand für Leitungen etc.) beträgt die Mindestvertragsdauer grundsätzlich 24 Monate, es sei denn, es wurde mit dem Verbraucher bei Vertragsabschluss das Wahlrecht auf 12 Monate Mindestvertragsdauer vereinbart (Konditionen laut Tarifblatt).

a) bei Digitalpauschale:

Sofern ein Vertrag mit Digitalpauschale besteht wird dieser auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats, schriftlich aufgelöst werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

b) Hinweis bei Digitalpauschale:

Eine Kündigung des Vertrages über einen analogen Kabel-TV-Anschluss ist nur bei gleichzeitiger Auflösung des Vertrages über die Digitalpauschale laut deren geltenden Kündigungsbestimmungen möglich.

c) Hinweis bei Telefon:

Eine Kündigung des Vertrages über Kabel-TV ist nur bei gleichzeitiger Auflösung des Vertrages über Telefon laut deren geltenden Kündigungsbestimmungen möglich. Wenn der Telefonvertrag einen späteren Endtermin als der Vertrag über FERNSEHEN vorsieht, verlängert sich der Vertrag über Kabel-TV bis zum Endtermin des Telefonvertrages.

d) Verträge mit inkludierter Gerätenutzung

Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung ist ASAK darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsauflösung vor Ablauf der vereinbarten Dauer eine von der Laufzeit abhängige gestaffelte Entwertungspauschale laut Tarifblatt Fernsehen und Radio sofort in Rechnung zu stellen.

3.2 ASAK ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, insbesondere wenn

a) der Kunde wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag über einen Kabelfernsehdienst verletzt

b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder

c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder

d) ASAK begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von der ASAK für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder

e) die Kabelfernsehanlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewehrt werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muss; oder

f) der weitere Betrieb der Kabelfernsehanlage oder eines Teiles davon für ASAK unter Bedachtnahme auf die Versorgungslage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

ASAK

g) der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 7.5.)

3.3 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die ASAK zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

3.4 Die Anschlussgebühr dient für die Abgeltung der von ASAK getätigten Anschlussinvestitionen.

3.5. Der Signalübergabepunkt bleibt auch nach Vertragsauflösung im Eigentum der ASAK und darf vom Kunden selbst nicht entfernt oder beschädigt werden.

§ 4. TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

4.1 Die Tarife für die Leistungen von ASAK und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt und dem Vertragsformular. Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes set-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ASAK Kabel-TV-Anschluss

zen sich aus einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Monatsgebühr zusammen. Laufende Gebühren sind im Voraus fällig.

4.2 ASAK behält sich das Recht vor - gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI/1996 = 100, Basis Beginn = Tag der letzten Indexanpassung) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlaubar werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle.

4.3 Weiters ist ASAK berechtigt, gegenüber Konsumenten frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer - bei Änderung oder Neueinführung von sachlich gerechtfertigten unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängenden Kostenfaktoren (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, sowie andere öffentliche Abgaben), deren Eintritt vom Willen von ASAK unabhängig ist, die Tarife anzupassen. ASAK ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes oder Neueinführung gesetzlicher Steuern für vertragsrelevante Leistungen die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

4.4 Darüber hinaus ist ASAK berechtigt, gegenüber Konsumenten, frühestens nach zweimonatiger Vertragsdauer, bei Änderungen des Leistungsangebotes ihre Tarife zu erhöhen.

4.5 Tarifierhöhungen werden dem Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Darüber hinaus ist ASAK im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 25 TKG 2003) berechtigt einseitige Änderungen von Entgelten oder auch Vertragsbestandteilen vorzunehmen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens 2 Monate nach Kundmachung in Kraft. ASAK informiert Sie über den wesentlichen Inhalt einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der Änderungen in schriftlicher Form und weist Sie auf Ihr kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht hin.

4.6 Sollte die Änderung der in Punkt 4.2 und 4.3 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an einen Kunden, der Konsument ist, weitergegeben. Etwaige im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallende Rechtsgeschäftsgebühren bei Vertragsabschluss werden vom Kunden getragen.

§ 5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Bei Zahlungsverzug bzw. ungenügender Kontodeckung sind die Vertragsparteien - vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens - verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen laut jeweiligem Tarifblatt sowie Rechtsanwalts- und Inkassogebühren und sämtliche anderen Kosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu tragen. Darüber hinaus ist seitens ASAK § 10 (Sperr) anwendbar.

5.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich ASAK vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

5.3 Die Entgelte sind binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen, sofern nichts anderes geregelt wurde.

5.4. Bei Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen (insbesondere Produktwechsel), sowie bei Kunden, bei welchen bereits vor diesem Zeitpunkt eine Zahlscheingebühr vereinbart wurde, wird bei manueller Bearbeitung von Kundenzahlungen eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe laut Tarifblatt fällig (nicht bei aktivem Bank-Einzug). Bei Nichteinlösung des Bankeinzugs wird auf manuelle Bearbeitung umgestellt und ist ASAK berechtigt, die Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

5.5. Elektronische Rechnung: Bei Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen (insbesondere Produktwechsel) ist ASAK berechtigt auf elektronische Rechnung umzustellen. Für den Kunden ist auf Anfrage eine Papierrechnung kostenlos erhältlich.

5.6. ASAK ist berechtigt, für nicht elektronisch einlesbare Zahlscheine ein Bearbeitungsentgelt laut Tarifblatt zu verrechnen.

5.7 Allfällige Rechnungseinwendungen des Kunden müssen beim Betreiber schriftlich binnen 3 Monaten nach Rechnungszugang geltend gemacht werden, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

5.8. Nach Überprüfung des Rechnungseinwandes ergeht eine schriftliche Stellungnahme an den Kunden. Wenn diese den Einspruch endgültig als unbegründet ablehnt hat der Kunde die Möglichkeit binnen 1 Monat nach Erhalt ein Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG bei der Rundfunk- und Telekom-

Regulierungsbehörde (TRT) anzuregen. Darüber hinaus kann binnen 6 Monaten ab Erhalt der Rechtsweg beschritten werden.

Sofern sich herausstellt, dass zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt eingehobener Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden Verzugszinsen in der ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

5.9. Wenn die in Punkt 5.8. angeführten Fristen versäumt werden, verliert der Kunde sein Recht auf Einwendungsgeltendmachung.

§ 6. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde kann nur in gesetzlichen Fällen aufrechnen, das ist im Fall der Zahlungsunfähigkeit von ASAK oder mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von ASAK anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber ASAK ausgeschlossen.

§ 7. PROGRAMMPAKETE UND ÄNDERUNGEN

7.1 ASAK ist bestrebt, dem Kunden über die Kabelfernsehanlage ein möglichst umfassendes Programmangebot im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen - sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind - zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann.

7.2 Das Programmpaket, welches nur zur Gänze bezogen werden kann, ist aus dem jeweils aktuellen Tarifblatt von ASAK ersichtlich. 7.3 Änderungen des Programmpaketes, sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Kunden zur Kenntnis gebracht und erlangen auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.

Einseitige Vertragsänderungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere weil sie zu einer Erhöhung der Tarife führen, sowie bei für Kunden verschlechternden Änderung dieser AGB ist Punkt 4.5. anwendbar.

7.4. Eine bloße Änderung des technischen Übertragungsformats (z.B. von analog auf digital, MPEG 2 auf MPEG4) berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

7.5 Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung des Programmangebots bzw. der von ASAK bezogenen Inhalte berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte - wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Programmpaketes - werden nicht übertragen. ASAK weist ausdrücklich darauf hin, dass Programme nicht in gewerblichen Einrichtungen (Sportsbars, Restaurants, Cafés, Fitnessstudio etc.) und nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden dürfen. Der Kunde hat die ASAK gegenüber allen Ansprüchen Dritter, welche Ansprüche gegenüber ASAK geltend machen, die aus der vertragswidrigen Nutzung des Programmpaketes durch den Kunden entstehen, schad- und klaglos zu halten. ASAK ist im Fall einer Zuwiderhandlung wahlweise zur Sperrung gemäß § 10 oder aus wichtigem Grund gemäß § 3.2.e dieser AGB berechtigt.

§ 8. ANSCHLUSS

8.1 Der Anschluss des Kunden an die Kabelfernsehanlage wird von ASAK zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts bis zum Signalübergabepunkt hergestellt. 8.2 Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt entweder durch ASAK bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu den Bedingungen des Vertragsformulars und des Tarifblatts oder eine vom Kunden beauftragte sachverständige Firma. Im letzteren Fall hat die Firma die technischen Vorgaben von ASAK zu beachten. Bei Installation durch ASAK wird die Errichtung des Anschlusses, soweit möglich, schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach den Gegebenheiten bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden.

8.3 Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z.B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anlagen der ASAK, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur von der ASAK oder von der ASAK beauftragten Dritten vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Eigentümers oder Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Der Kunde haftet der ASAK für alle etwaigen Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen. Als Eigentümer gestattet der Kunde die Durch- und Weiterleitung der für die Dienste erforderlichen Kabelanlagen gemäß § 5 Abs 4 TKG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ASAK Kabel-TV-Anschluss

8.5. Für den reibungslosen Betrieb kann der Zutritt oder die Nutzung von Wohnungen oder Grundstücken in der Verfügungsmacht des Kunden durch ASAK oder beauftragte Dritte erforderlich werden (siehe dazu auch § 5 Abs 2 TKG). Leitungsrechte gehen gemäß § 12 TKG kraft Gesetzes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Der Kunde wird daher diese Verpflichtung auch seinen Rechtsnachfolgern, Mietern udgl. bekannt geben und in einschlägigen Verträgen darauf verweisen.

§ 9. BETRIEB UND WARTUNG

9.1 ASAK wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden zu ermöglichen. Leistungsgegenstand und somit Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Kunden sicherstellen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass es Gründe außerhalb des Einflussbereichs von ASAK gibt, die für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen ursächlich sind. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches der ASAK liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Signalführung über Satelliten, Kundenendgeräte sowie natürlich der Inhalt und Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

9.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienste kommen. ASAK haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ASAK vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

9.3 Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlage erfolgen durch ASAK bis zum Signalübergabepunkt. Der Kunde hat von ihm wahrgenommene Störungen der Kabelfernsehanlage unverzüglich der ASAK melden und eine Problembehebung durch ASAK zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt ASAK für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Der Kunde hat der ASAK und den Beauftragten von ASAK nach vorheriger Abstimmung den Zutritt zur Kabelfernsehanlage zum Zweck der Wartung ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.

9.4 ASAK wird Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung binnen angemessener Frist innerhalb der bei ASAK üblichen Arbeitszeiten beheben. Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es in der Natur des Kabel-TV-Betriebes liegt, dass für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zumindest kurzfristige Abschaltungen bzw. Störungen ebenso auftreten können wie Störungen, die witterungsbedingt oder durch Dritte verursacht werden. Störungen, die ohne Verschulden des Betreibers auftreten bzw. die für die regelmäßigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind, berechtigen jedenfalls nicht zur Vertragsauflösung oder Entgeltminderung, solange der Betreiber alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung des störungsfreien Empfanges vorgenommen hat und in angemessener Frist diese beheben werden. Der Ausfall einzelner Programme führt nicht zu einer Entgeltminderung, wenn der Ausfall nicht vom Betreiber zu vertreten ist und wenn dieses Programm nicht nachweislich Vertragsgegenstand war. Entgeltminderung besteht nicht, wenn die Anzahl der Programme laut Vertrag gleich bleibt.

9.5 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlagen durch ASAK sind durch die Tarife abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten der Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von ASAK dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte verursacht wurde (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden, unfachgemäße Einstellung der Programme durch den Kunden etc.).

9.6. ASAK ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

9.7 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von ASAK zur Verfügung gestellten Digitalbox und/oder Smartcard (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

§ 10. SPERRE UND SICHERHEITSLISTUNG

10.1 ASAK ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und Verständigung des Kunden, den Anschluss abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:

- a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung dieser Folgen in Verzug ist;
- b) Störungsbehebungen oder Wartungen durch ASAK oder deren Beauftragte nicht zulässt;
- c) Eingriffe in die Anlage entgegen § 8.3 vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt; oder
- d) die Kabelfernsehanlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen an der Kabelfernsehanlage verursacht; oder
- e) seinen Anschluss oder seine Digitalbox kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 7.5.)

10.2 Bei Beendigung des Anschlussvertrags wird der Kundenanschluss nach Wahl von ASAK und Maßgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrags (schuldhaft) zu vertreten, so ist er zum Ersatz der bisher daraus entstehenden Kosten verpflichtet. Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde ASAK die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch ASAK – dieses das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist er auch nach formeller Beendigung des Anschlussvertrages zur Zahlung der Tarife verpflichtet und zwar ab dem Zeitpunkt der Verweigerung bzw. Verhinderung der stichprobenartigen Überprüfung, sofern ihm eine vertragswidrige Nutzung nachgewiesen werden kann.

10.3 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag), nach Verfügbarkeit des vollständig bezahlten Betrages (inklusive der Kosten für Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Tarifblatt) auf dem Konto von ASAK und nach Wegfall der Gründe für die Sperre. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte insbesondere aber nicht ausschließlich auch in der Mindestvertragsdauer.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

11.1 Für Konsumenten beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist für Business Kunden 6 Monate. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Erfolgt eine derartige Behebung oder wird eine derartige zumutbare Behebung vom Kunden verweigert, so ist die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden auf Preisminderung und Wandlung ausgeschlossen.

11.2 Bei Konsumenten gelten die Bestimmungen des KSchG. Bei Verträgen mit Unternehmen haftet ASAK nur bei Nachweis grober Fahrlässigkeit.

11.3 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen ASAK die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

11.4 ASAK haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verschuldet hat.

11.5 Für die Folgen von Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen haftet ASAK jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 9.2 dieser AGB zurückzuführen sind.

11.6. ASAK übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung des ASAK-Kabel-TV-Anschlusses erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.

§12. DATENSCHUTZ

12.1 ASAK unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den § 92 ff des Telekommunikationsgesetzes.

12.2 ASAK ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG berechtigt, folgende personenbezogene **Stammdaten** zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „E-Mail“-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass seine persönlichen Daten aus dieser Geschäftsbeziehung automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies für Verrechnungszwecke notwendig ist. Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecke und Verwaltungszwecken gespeichert, verarbeitet und an für diese Zwecke notwendige Partnerunternehmen weitergegeben.

12.3 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von ASAK und ihren Geschäftspartnern, mit denen der Kunde über ASAK in

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ASAK Kabel-TV-Anschluss

Vertragsbeziehungen tritt, Werbung und Informationen betreffend der Produkte von ASAK oder eigener ähnlicher Produkte und Services von ASAK in angemessenem Umfang auch per „E-Mail“ zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

12.4 Der Kunde hat ihm zugewiesene Pin-Codes und Passworte sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten und wird darauf hingewiesen, dass es seine Pflicht ist, geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zweck insbesondere die mittels der Digitalbox gegebene technische Möglichkeit der Aktivierung eines "Jugendschutzes" sowie des PIN-Schutzes einzusetzen und eine Weitergabe der Smartcardnummer an unbefugte Personen zu verhindern.

§ 13. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

13.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von ASAK für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.

Die Frist beginnt mit Ausföhrung der Unterlagen, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück ASAK mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit ASAK selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen ASAK und dem Kunden vorangegangen sind.

13.2 Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Erbringung der gegenständlichen Dienstleistung während der Rücktrittsfrist noch nicht begonnen wurde und der Kunde vor Vereinbarung des Dienstleistungsbeginnes vom Verlust des Rücktrittsrechtes informiert wurde (§ 5f KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher.

Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Verbraucher gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen wird besteht nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertrag während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs zustande kam (§ 5f Abs 2 KSchG).

§ 14. KUNDMACHUNG DER AGB

Die AGB und die für die Leistungen von ASAK maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifblätter sowie allfällige Änderungen werden über die Homepage der ASAK (www.asak.at) kundgemacht und liegen bei der ASAK Kabelmedien GmbH, 4840 Vöcklabruck, Feldgasse 1 zur Einsichtnahme auf und sind dort erhältlich.

§ 15. STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG 2003 anzustreben hat.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich vereinbart werden. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen ausdrücklich vereinbart werden.

16.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben und wird der ASAK umgehend und unaufgefordert allfällige Änderungen seines Namens, seiner Geschäfts- oder

Wohnsitzadresse, Bankverbindung, Kreditkartennummer (wenn erforderlich), Rechtsform bekannt geben. Mangels entsprechender Bekanntgabe gelten Zusendungen (insbesondere auch Kündigungen) an die zuletzt mit dem Betreiber ausdrücklich vereinbarte Adresse ordnungsgemäß zugestellt und lösen die entsprechenden Rechtsfolgen aus, auch wenn sie den Empfänger nicht (rechtzeitig) erreichen.

ASAK ist auch berechtigt, rechtsverbindliche Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „E-Mail“ an die vom Kunden zum Zweck des Empfanges von vertragsrelevanten, Korrespondenzen bei Vertragsschluss oder während aufrechter Vertragsbeziehung bekanntgegebenen E-Mailadresse durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12 1. Satz E-Commerce-Gesetz (ECG – Zugang bei Abrufbarkeit unter gewöhnlichen Umständen).

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

16.4 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Vorbehaltlich § 14 KSchG gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ASAK als vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

§ 17. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR DIGITALE DIENSTE (DIGIPAKET UND/ODER DIGITALPAKETE)

17.1 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ASAK nur bei Nutzung eines ASAK Empfangsgerätes (Digitalbox-Set inklusive Smartcard bzw bei fernsehintegrierten Empfangsgeräten auch CA-Modul), welche von ASAK oder bei von ASAK autorisierten Vertragshändlern zur Verfügung gestellt wird, die zugesicherte Funktionalität gewähren kann. ASAK übernimmt keine Gewähr dass die über die von ASAK bezogenen Produkte und Waren mit der beim Endkunden vorhandenen technischen Ausrüstung in jedem Fall kompatibel ist.

17.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ASAK berechtigt ist, ein Programm in Ausnahmefällen für die Dauer vorübergehend zu unterbrechen, für die der Sender nicht über die für das Verbreitungsgebiet erforderlichen (Urheber-)Rechte verfügt. Falls eine Unterbrechung der Leistung vorhersehbar ist, wird ASAK unverzüglich darüber informieren, sofern ASAK von der Unterbrechung Kenntnis erhält.

17.3. Bezüglich der Vertragslaufzeiten verweisen wir auf § 3 dieser AGB

§ 18. ZUSATZBESTIMMUNGEN BEI INKLUDIERTER GERÄTENUTZUNG

18.1 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung ist ASAK berechtigt, bei Vertragsauflösung vor der vereinbarten Dauer eine von der Laufzeit abhängige gestaffelte Entwertungspauschale laut Tarifblatt sofort in Rechnung zu stellen.

18.2 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung geht bei Vertragsauflösung die Digitalbox ins Eigentum des Kunden über. ASAK ist während der Vertragslaufzeit von Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Digitalbox kostenlos auf eine andere Digitalbox auszutauschen, sofern diese die zugesicherte Funktionalität erfüllt.

18.3 Bei Verträgen mit inkludierter Gerätenutzung hat der Kunde im Fall eines Verlusts, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung der von ASAK zur Verfügung gestellten Digitalbox und /oder Smartcard (z.B. mechanische Schäden infolge nicht standardmäßiger Nutzung) Ersatz zu leisten.

§ 19. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR OPTIONALE DIGIPAKETE

19.1 Voraussetzung für die Nutzung der von der ASAK angebotenen Digitalpakete ist ein aktiver Vertrag über ein Produkt mit FERNSEHEN im rückwegtauglich ausgebauten Versorgungsgebiet der ASAK..

19.2 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass DIGITURK EURO Kabel Premium in Einzelfällen bestimmte Inhalte aus rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen kann und dies im vereinbarten Leistungsumfang nicht enthalten ist.

19.3. Vertragslaufzeit bei Digitalpaketen und sonstigen zusätzlichen wählbaren Optionen zu den bestehenden Diensten:

Die vom Kunden zusätzlich gewünschten entgeltlichen Digitalpakete sowie zusätzliche wählbare Option zu den bestehenden Diensten werden jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgelöst werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.